

# Richter-Blockade

1987 in Mutlangen

**Im Namen  
des  
Volkes**

**Weg  
damit!**



  
**IALANA**



**Diese Broschüre ist über die IALANA-Website abrufbar und  
über IALANA als Druckversion bestellbar.**

### **Impressum**

IALANA Deutschland e.V.  
Marienstraße 19/20  
10117 Berlin  
info [at] ialana.de  
[ialana.de](http://ialana.de)

Erscheinungsdatum: November 2023

## Hinweis

Die 84-seitige Broschüre „Die Richter-Blockade - Mutlangen, 12. Januar 1987“ wurde 1987 von Helmut Kramer herausgegeben.

Die Broschüre enthält zahlreiche Zeitdokumente der Blockade und der vielfältigen Reaktionen in den Monaten danach. Wir dokumentieren die Broschüre auf unserer Website [ialana.de](http://ialana.de).

# Die Richter-Blockade



**Mutlangen,  
12. Januar 1987**

# Inhaltsverzeichnis

Bernd Hahnfeld

**Geschichte der „Richter-Blockade“  
in Mutlangen am 12. Januar 1987 ..... Seite 06**

Gerhard Baisch

**Zur strafrechtlichen Bewertung  
der Richterblockade am  
12. Januar 1987 in Mutlangen ..... Seite 22**

Erklärung

**20 Richterinnen und Richter  
Die Menschheit als Geisel ..... Seite 25**

## **Geschichte der „Richter-Blockade“ in Mutlangen am 12. Januar 1987**

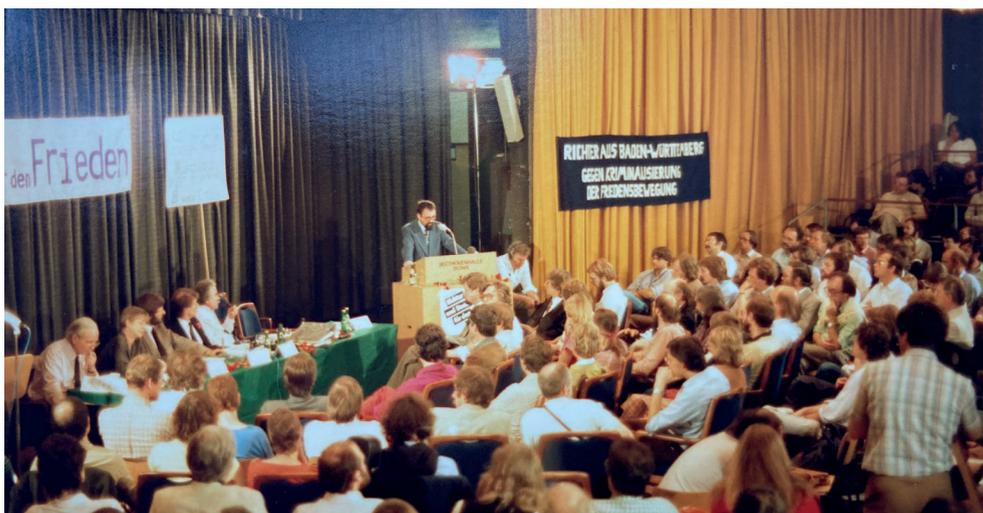
### **Bernd Hahnfeld**

Seit den 1970er Jahren treffen sich kritische Richter und Richterinnen verschiedener Gerichtsbarkeiten, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen jeweils ein Wochenende im Jahr auf Richterratschlägen und diskutieren aktuelle Rechtsthemen. Die Ratschläge werden jährlich wechselnd von Kollegen und Kolleginnen aus verschiedenen Bundesländern organisiert. Ihre Teilnehmerzahl stieg nach wenigen Jahren auf jeweils mehrere hundert Justizjuristen. Die Ratschläge enden häufig mit Stellungnahmen zu den diskutierten Themen und Appellen an die Politik. Eines der zentralen Themen wurde in den 1980er Jahren die atomare Hochrüstung in der BRD.

Besorgt über die sog. Nachrüstung mit Pershing II-Atomraketen und atomaren Cruise Missiles hatten 443 Richter:innen und Staatsanwält:innen am 10.12.1982 unter der Überschrift „Keine neuen Atomwaffen in Europa – Schluss mit dem Wettrüsten“ eine namentlich unterzeichnete Anzeige in der Wochenzeitung „Die Zeit“ veröffentlicht. Darüber hinaus äußerten sich Justizjuristen in weiteren Zeitungsanzeigen, in einschlägigen Aufsätzen und bei Informationsveranstaltungen kritisch zur Nachrüstung mit Atomraketen. Sie knüpften Kontakte zu anderen beruflichen Friedensgruppen. Die berühmt gewordene Lübecker Zeitungsanzeige von 35 Richter:innen und Staatsanwält:innen des Landgerichtsbezirks Lübeck gegen die Raketenstationierung in den „Lübecker Nachrichten“ vom 6.8.1983 sollte jahrelang Justizpolitiker und Gerichte beschäftigen.

Auf dem Richterratschlag in Gießen im April 1983 fanden sich zahlreiche RichterInnen und StaatsanwältInnen aus ganz Deutschland zu einer Protestgruppe zusammen, nannten sich „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ und organisierten das erste Friedensforum am 4. Juni 1983 in Bonn. Die Kundgebung in der Beethovenhalle und der anschließende Demonstrationzug von 450 Teilnehmern durch Bonn machten die Öffentlichkeit auf die Völkerrechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit der Atomwaffenstationierung aufmerksam. Dies war die erste Richter-

Demonstration nach der öffentlichen Kundgebung der „Kollegen“ anlässlich der Gleichschaltung der Richterschaft zu Beginn des Dritten Reiches. Die in Bonn beschlossene Petition an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages führte zu einem „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer konsultativen Volksbefragung zur Stationierung atomarer Mittelstreckenraketen (Pershing II, Cruise Missile) in der Bundesrepublik Deutschland“, der allerdings im Bundestag scheiterte. Zudem forderten die Teilnehmer des Treffens, die zu erwartenden vielfältigen Formen gewaltlosen Widerstandes gegen die atomare Aufrüstung nicht lediglich als Regelverstoß zu bewerten.



Als Thema des 2. Friedensforums der „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ in Kassel im November 1985 wählten wir die menschenrechts- und grundgesetzwidrige Planung selbstmörderischer Verteidigung durch Massenvernichtungswaffen und das geltende Militärplanungsrecht. Unter Beteiligung internationaler Juristen und mit einem großen Medienecho nahmen etwa 500 Richter:innen und Staatsanwält:innen teil. In einer differenzierten Auseinandersetzung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wurde die atomare Hochrüstung und das undemokratische, Umweltschutz und Bürgerbeteiligung missachtende Militärplanungsrecht kritisiert und dokumentiert.

Auf dem Richterratschlag 1985 entstand nach langwierigen Diskussionen der Plan einer Gruppe, als „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ vor dem Pershing II-Stationierungsort in Mutlangen sitzend zu demonstrieren. Weil sich zunächst nicht genügend Teilnehmer fanden, wurde die Entscheidung auf den nächsten Ratschlag vertagt. Auf dem folgenden Richterratschlag in Schleswig-Holstein 1986 wurde das Thema in einer großen Arbeitsgruppe erneut diskutiert. Als sich etwa 20 Kolleg:innen bereit erklärten an einer Sitzblockade der Zufahrt zum Atomwaffenstandort Mutlangen teilzunehmen beschlossen wir gemeinsam diese Demonstration durchzuführen. Die neun Teilnehmer:innen aus Hamburg organisierten einen Bus, der uns bei der eisigen Kälte wertvolle Dienste leisten sollte. Bei einem Treffen am Vortag wurden die Durchführung und unsere Erklärung „Die Menschheit als Geisel“ abgesprochen.



Am 12.1.1987 fanden sich bei Sonnenschein, aber minus 20 Grad zwanzig dick vermummte Kolleg:innen vor Ort ein und blockierten auf der Zufahrtskreuzung zum Raketenstandort sitzend zwei Stunden die Zufahrt zur Militärbasis in Mutlangen.



Obwohl der „Spiegel“ bereits am Morgen desselben Tages von unserem Vorhaben berichtet hatte, war die Polizei offenbar überrascht und griff erst spät ein. Wir wurden vorläufig festgenommen und mit Polizeifahrzeugen zur Personalienfeststellung in die Wache nach Schwäbisch-Gmünd gebracht.



Dabei musste ich meine Angst unterdrücken, weil der polizeiliche Mannschaftswagen auf der vereisten abschüssigen Straße für den Fahrer offensichtlich kaum zu beherrschen war. Er fluchte über die nicht funktionierenden Bremsen! In der Wache verweigerten wir Aussagen zur Sache, verteilten aber unsere vorbereitete Erklärung „Die Menschheit als Geisel“. In der gut geheizten Bahnhofsgaststätte konnten wir uns wieder sammeln und über das Geschehene austauschen. Zufrieden über den Verlauf ließen wir die Aktion ausklingen und begaben uns etwas erschöpft auf unsere Heimwege.



Das Medienecho war überwältigend. Überrascht und enttäuscht waren wir, dass anfangs kaum über unser Anliegen der Kritik an der atomaren Nachrüstung berichtet wurde, sondern die Frage im Mittelpunkt der Berichterstattung stand, ob unser Verhalten mit dem Richteramt vereinbar ist. Unmittelbar nach der „Richterblockade“ wurden die Teilnehmer öffentlich von Politikern und in Medien als „unreif“, „halbstark“ und „Provokateure“ beschimpft, die ein „Unrecht ungeheuren Ausmaßes“ begangen hätten, eine „Gefahr für den Rechtsstaat“ seien, „Deutschland dem Bürgerkrieg näherbringen“ würden und die aus ihren Richterämtern zu entfernen seien.

Die Berichterstattung wurde differenzierter, als eine repräsentative Umfrage des ZDF ergab, dass 64 % der Bevölkerung erklärten, auch Richter dürften derart demonstrieren. Hinzu kam eine

Unterstützungskampagne von 504 Richter:innen und Staatsanwäl:innen, die in einer Zeitungsanzeige Respekt vor dem Verhalten der „Blockierer“ bekundeten. Das lenkte den Blick auch auf die stationierten Massenvernichtungswaffen. Jedoch zog die Zeitungsanzeige in einigen Bundesländern Disziplinarverfahren gegen die Unterzeichner nach sich. Gegen die Teilnehmer der „Richter-Blockade“ wurden Strafverfahren wegen Nötigung eingeleitet und Disziplinarverfahren ihrer Dienstherrn eröffnet.

Ich erinnere, dass wir bei der Planung und Durchführung der Aktion wenig über die möglichen Folgen der Richterblockade, insbesondere über Reaktionen und Sanktionen unserer Dienstherrn gesprochen haben. Nach den jahrelangen, vielfältigen aber im Ergebnis erfolglosen Protesten gegen die Stationierung der Atomwaffen wollten wir durch eine spektakuläre Aktion und unseren Appell ein Zeichen setzen, das aufrüttelt. Es sollte deutlich werden, dass es nicht nur diejenigen Richter:innen gab, die Aktionen des zivilen Widerstandes strafrechtlich ahndeten, ohne sich mit der völker- und verfassungsrechtlichen Problematik der Stationierung von Atomwaffen und ihres möglichen Einsatzes auseinanderzusetzen. Politikern sollten sich nicht mehr bedingungslos darauf verlassen können, die dritte Gewalt werde mit den Mitteln des Strafrechts gegen die Widerstandsaktionen vorgehen und so ihre menschenverachtende und rechtswidrige atomare Sicherheitspolitik decken. Dabei war uns klar, dass nach der „Blockade“ gegen jeden Teilnehmer strafrechtliche und disziplinarische Verfahren eingeleitet werden würden.

Der Schritt zum zivilen Widerstand ist uns nicht leicht gefallen, zumal er beruflich nicht ohne Risiko war. Ich hatte zu der Einsicht gefunden, dass ich in einer Gesellschaft nicht mehr Richter sein wollte, die in dieser existentiellen Frage symbolische Protest-Aktionen mit der Entlassung aus dem Richterdienst sanktioniert. Das Wasser stand uns gewissermaßen bis zum Hals. Die realistische Vorstellung eines Krieges mit Atomwaffen bestimmte auch den Alltag. Ein wirksamer Eigenschutz gegen atomare Mittelstreckenraketen war bei einer Vorwarnzeit von maximal sechs Minuten unvorstellbar. Selbst die zahlreich gebauten vermeintlich atombombensicheren Bunker konnten nur einem kleinen Teil der

Bevölkerung für eine begrenzte Zeit Schutz bieten. Die Politiker stellten ihre atomare Sicherheitspolitik und ihre verzweifelten Abwehrversuche gar nicht in Frage. Uns war klar, dass nur noch spektakuläre Aktionen sie vielleicht zum Umdenken bewegen und den kollektiven Wahnsinn beenden konnten.

Natürlich verstanden wir die „Richterblockade“ nur als einen kleinen Teil der breiten gesellschaftlichen Protestbewegung. Das Besondere an ihr war, dass wir uns als aktiv Dienst tuende Richter:innen auf die Strasse setzten. Der damalige Vorsitzende der IALANA, der New Yorker Rechtsanwalt Peter Weiss sprach voller Hochachtung von der Aktion der „sitting judge“, unvorstellbar in den USA oder anderen Staaten.

Die Verteidigungsstrategie der in Schwäbisch Gmünd angeklagten Teilnehmer der „Richterblockade“ war nicht einheitlich. In den ersten Prozessen sind prozessuale Fragen erörtert worden. Zudem sind zur Klärung des tatsächlichen Geschehens teils aufwändige Beweisaufnahmen durchgeführt worden. Später neigten die angeklagten Richter:innen dazu, den äußeren Tatbestand einzuräumen und sich auf die Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu berufen. Unter Hinweis auf die von vier Richtern des Bundesverfassungsgerichts geäußerte Rechtsmeinung vertraten die Angeklagten die Auffassung, dass Sitzdemonstrationen vor Atomraketen-Standorten weder Gewalt nach § 240 StGB noch verwerflich sind. Sie machten geltend, dass die Ausdehnung des Nötigungstatbestandes von der körperlichen Gewalt auf einen entmaterialisierten, vergeistigten Gewaltbegriff gegen das Verfassungsgebot verstößt, dass Straftatbestände hinreichend bestimmt sein müssen.

Ihren Protest hielten die angeklagten Richter:innen nicht für verwerflich, weil die erforderliche Abwägung des Rechtes auf Frieden, das unlösbar mit dem Grundrecht auf Leben verknüpft ist, gegenüber der kurzfristigen Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit und damit des individuellen Rechts auf Selbstbestimmung eindeutig zugunsten des existentiellen Rechtsgut Frieden ausgeht. Die Angeklagten fanden ihren Protest auch deshalb nicht verwerflich, weil sie die Stationierung von atomaren und anderen Massenvernichtungswaffen in der Bundesrepublik (und

anderswo) als rechtswidrig ansahen. Dabei bezogen sie sich auf das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 in Verbindung mit dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs. Sie wiesen darauf hin, dass entgegen weitverbreiteter Ansicht das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Stationierung von Atomwaffen noch nicht begründet entschieden hatte.

Die Richter des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd vermieden es sich mit dem Völkerrecht oder dem Verfassungsrecht zu befassen – aus Unkenntnis oder weil sie zur Aburteilung von Demonstranten auf ihre Richterstellen abgeordnet waren. Allerdings zeigte das vorübergehende Ausscheren des Richters Krumhard aus der Phalanx der Fließbandurteile produzierenden Kollegen erste Zeichen der Verunsicherung. Dabei war die Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte zu Sitzdemonstrationen seinerzeit höchst uneinheitlich. Freisprüche überwogen die Verurteilungen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 11.11.1986 keine Mehrheit für die Frage gefunden, ob Sitzdemonstrationen als Gewalt im Rahmen der Nötigung nach § 240 StGB anzusehen seien. Vier der acht Verfassungsrichter hatten das verneint. Auch zur Verwerflichkeit derartigen Handelns hatte sich das Gericht nicht eindeutig geäußert. Im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht war die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs knallhart. In einer forsch formulierten Entscheidung vom 5.5.1988 hat der 1. Senat des BGH versucht die Unsicherheit in der Blockade-Rechtsprechung zu beseitigen und klare Richtlinien für die Untergerichte vorzugeben. Mit dem unverhüllt politisch und nicht rechtsdogmatisch begründeten Urteil hat der BGH-Senat mit einer deutlichen Rüge gegenüber dem Bundesverfassungsgericht entschieden, Sitzdemonstrationen seien grundsätzlich als strafbare Nötigung anzusehen. Dabei seien die Fernziele der Demonstranten auch dann unerheblich, wenn sie ausschließlich am Gemeinwohl orientiert sind. Damit hat der BGH die Demonstranten gezielt kriminalisiert und in diffamierender Weise in die Nähe von Terroristen gerückt. Diese Rechtsprechung, die in der Rechtsliteratur breiten Widerspruch auslöste, ist vom Bundesverfassungsgericht erst mit der Entscheidung vom 10.1.1995 richtiggestellt worden: „Die erweiternde Auslegung

des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz.“

Jeder der 20 Teilnehmer:innen der „Richterblockade“ kann über den unterschiedlichen Verlauf des eigenen Strafverfahrens berichten. Für mich war die Teilnahme in Mutlangen bereits die zweite „Richterblockade“. Zusammen mit einigen Hamburger Kollegen und zahlreichen Mitgliedern der örtlichen Friedensbewegung hatten wir einige Zeit zuvor sitzend die Tore der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg blockiert um gegen die in Deutschland stationierten Atomwaffen zu demonstrieren. Anders als in Mutlangen war die Polizei nicht eingeschritten. Keiner der Demonstranten wurde strafrechtlich verfolgt. Allerdings hatte die Justizbehörde eine parlamentarische Anfrage zu beantworten, wozu wir Hilfe leisten konnten. Am Abend in meinem Dienstzimmer die Tagesvorlage bearbeitend wurde ich zwei Mal von der damaligen Justizsenatorin Leithäuser angerufen und um Informationen gebeten. Beim dritten Anruf erklärte ich, dass ich mich auf den kurzen Weg zur Behörde machen wolle. In ihrem Dienstzimmer war die Leitung der Justizbehörde versammelt und tüftelte an einer Antwort auf die Anfrage der Bürgerschaft. Ich konnte den Verlauf der Aktion schildern ohne andere Teilnehmer bloßzustellen. Am Ende des Gespräches meinte Frau Leithäuser, wir sollten ihr beim nächsten Mal nicht so viel Arbeit machen. Ich erwiderte, das könne ich nicht garantieren, weil mir hinsichtlich der aktuellen Atomwaffenrüstung das Wasser bis zum Halse stehe. Überraschend erklärte sie, das ginge ihr genauso.

Für die der „Richterblockade“ in Mutlangen folgenden Strafverfahren sei beispielhaft der Gang des Verfahrens gegen Bernd Hahnfeld stichwortartig dargestellt:

- AG Schwäbisch Gmünd unter Richter Krumhard lehnt am 23.8.1987 den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls ab
- Staatsanwaltschaft (StA) Ellwangen legt dagegen sofortige Beschwerde ein
- Landgericht (LG) Ellwangen hebt den Beschluss des AG Schwäbisch Gmünd auf und verweist die Sache an einen anderen Richter des AG Schwäbisch Gmünd

- AG Schwäbisch Gmünd erlässt am 13.7.1987 einen Strafbefehl wegen gemeinschaftlicher Nötigung nach § 240 StGB über eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 80 DM
- Hahnfeld legt Einspruch ein
- AG Schwäbisch Gmünd fragt bei Hahnfeld an, ob dieser einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 800 DM zustimmt
- Hahnfeld lehnt ab
- AG Schwäbisch Gmünd verurteilt Hahnfeld in der Hauptverhandlung vom 29.5.1989 durch Richter Ziemer wegen gemeinschaftlicher Nötigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 100 DM
- Hahnfeld legt Berufung ein
- Das Verfahren bleibt liegen
- LG Ellwangen stellt durch Beschluss vom 24.11.1993 das Verfahren nach § 206a StPO ein: „Die überlange, von den Justizbehörden zu vertretene Verfahrensdauer gebietet den Abbruch des Verfahrens.“ Die Untätigkeit des Berufungsgerichts könne nicht zu Lasten der Angeklagten gehen. Sie seien es nicht gewesen, die die Verfahrensverzögerung verursacht haben.
- StA Ellwangen legt sofortige Beschwerde ein
- Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart gewährt das vom LG Ellwangen unterlassene rechtliche Gehör und fragt an, ob Hahnfeld einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 2 StPO zustimmt
- Hahnfeld lehnt ab
- OLG Stuttgart entscheidet nach Rücknahme der sofortigen Beschwerde der StA durch Beschluss vom 27.2.1995 über die notwendigen Auslagen der Angeklagten und legt diese dem Staat auf
- Damit ist das Strafverfahren wegen zu langer Verfahrensdauer beendet worden.

Es bleibt zu berichten, dass das Disziplinarverfahren formlos eingestellt wurde. Mit dem Abschluss der Verfahren sahen wir auch unsere Protestaktion als abgeschlossen an. Für mich ist die (nicht rechtskräftige) Verurteilung wegen Teilnahme an der „Richterblockade“ wie ein Ehrenzeichen, das ich meinen Enkeln zeigen kann. Fragen wie diejenigen, die wir unseren Eltern gestellt haben, was sie getan haben, um den Schandtaten und Morden der Nationalsozialisten

entgegenzutreten, hatte ich nicht zu befürchten. Die Eltern hatten geschwiegen, ebenso wie meine Lehrer und Professoren an den Universitäten.

Am 8.7.1996 erstattete der Internationale Gerichtshof in Den Haag auf Ersuchen der UN-Generalversammlung sein völkerrechtliches Gutachten: Der Einsatz von Atomwaffen und die Drohung damit verstoßen grundsätzlich gegen das humanitäre Völkerrecht. Im Verteidigungsfall ist ein Staat in der Wahl seiner Waffen eingeschränkt. Er darf sich nur mit Waffen verteidigen, welche die Bedingungen des humanitären Völkerrechts erfüllen. Das tun die existierenden Atomwaffen nicht.

Einige der Teilnehmer der „Richterblockade“ und ihre Sympathisanten nutzten nach der Aktion das breite und fortdauernde Interesse der Medien, Interviews zu geben und Beiträge zur Rechtswidrigkeit der Atomwaffenstationierung in Deutschland zu veröffentlichen. Die Pershing II -Raketen sind in Erfüllung des INF-Vertrages vom 8.12.1987 bis Mai 1991 demontiert und zerstört worden. Derzeit sind noch etwa 20 US-amerikanische B 12 -Fliegerbomben in Büchel (Eifel) stationiert. Der gewaltlose zivile Widerstand zahlreicher Friedensaktivist:innen dagegen dauert an.

Nach wie vor fehlt eine völkerrechtlich begründete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Stationierung von Atomwaffen in Deutschland und zur nuklearen Teilhabe. Verfassungsbeschwerden der Demonstranten in Büchel werden aus Verfahrensgründen zurückgewiesen.

Die Teilnehmer der „Richterblockade“ am 12. Januar 1987 waren: Hartmut Bäumer (München), Jürgen Borchert (Heidelberg), Manuel Bronisch-Holtze (Hannover), Eberhard Carl (Bensheim), John Gelübcke (Hamburg), Ernst Grothe (Hamburg), Bernd Hahnfeld (Hamburg), Klaus Hennemann (Heidelberg), Hans-Erich Jürgens (Hamburg), Günter Jung (Reutlingen), Joachim Katz (Hamburg), Helmut Kramer (Wolfenbüttel), Ulf Panzer (Hamburg), Michael Passauer (Hamburg), Rainer Plorin (Hamburg), Christian Rost (Rinteln), Eckart Rottka (Berlin), Brigitte Steininger (Hamburg), Imme Storsberg (Ulm), Matthias Weinert (Bremen).

# **Zur strafrechtlichen Bewertung der Richterblockade am 12. Januar 1987 in Mutlangen**

## **Gerhard Baisch**

### **I. Das zeitgeschichtliche Umfeld: Protest gegen den NATO-Doppelbeschluss**

Die NATO fasste den „NATO-Doppelbeschluss“ am 12. Dezember 1979 als Reaktion auf die Stationierung der sowjetischen Mittelstreckenraketen des Typs SS-20, die auf Westeuropa gerichtet wurden. Die Vorwarnzeit, innerhalb derer die Entscheidung zum Gegenschlag getroffen werden musste, betrug 6 Minuten. Der Doppelbeschluss sah die Stationierung von atomaren Mittelstreckenraketen des Typs Pershing II und atomar bewaffneten Marschflugkörpern (Cruise Missiles) aus den USA in Westeuropa vor, sofern Verhandlungen mit der Sowjetunion über den Abbau der Mittelstreckenraketen nicht zum Erfolg führen würden. Der Doppelbeschluss löste breite Protestkundgebungen in der BRD aus. Ein Atomkrieg in Mitteleuropa wurde befürchtet.

Die Verhandlungen zwischen den USA und der UdSSR, die am 30. November 1981 in Genf begannen, scheiterten 1983. Der deutsche Bundestag stimmte deshalb nach einer zweitägigen Debatte am 22. November 1983 mit den Stimmen der CDU/CSU und FDP der Stationierung neuer US-Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik zu. Die NATO begann sofort mit der Nachrüstung. Die massiven Proteste in vielen westeuropäischen Ländern wuchsen weiter an. In Deutschland fokussierte sich der Protest in Mutlangen, wo die Pershing-Raketen stationiert wurden. Hunderte beteiligten sich an den Sitzdemonstrationen vor den dortigen Toren, wurden regelmäßig von der Polizei weggetragen und mit Strafverfahren wegen Nötigung überzogen. Diese Aktionen zivilen Widerstandes hielten bis 1988 an.

Am 8. Dezember 1987 unterzeichneten Generalsekretär Michail Gorbatschow (Sowjetunion) und Präsident Ronald Reagan (USA) in Washington den INF-Vertrag über den vollständigen Abbau der Mittelstreckenwaffen (Pershing II und Cruise Missiles). Am 1. Juni 1988 trat der Vertrag in Kraft. In den folgenden Jahren wurden zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit zwei Waffenkategorien vollständig in

den USA und UdSSR abgeschafft. Dabei führte die Unterzeichnung des INF-Vertrag nicht nur dazu, dass die Waffen außer Betrieb genommen wurden, sondern dass sie tatsächlich auch zerstört wurden. Die letzte Rakete wurde im Mai 1991 demontiert.

## **II. Das Laepple-Urteil**

In dem berühmt-berüchtigten Urteil im Fall Laepple hatte der Bundesgerichtshof in Strafsachen bereits am 8.8.1969 klare Kante gezeigt, wie mit den neuen Formen des Protests der jungen Generation umzugehen sei. Gegen angekündigte Straßenbahntariferhöhungen hatten Studenten und Schüler in Köln zwei Kreuzungen für je eine Stunde durch einen „Sitzstreik“ blockiert. Ein Flugblatt forderte von den Demonstranten „korrektes Verhalten“ gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten und empfahl „freundlich trügen Widerstand“, im Urteil umschrieben als „bloß passive Resistenz.“ Die Polizei musste einige Demonstranten wegtragen.

Die Kölner Staatsanwaltschaft holte die große Keule raus und klagte den AstA-Vorsitzenden Laepple und den AstA-Pressereferenten wegen gemeinschaftlicher Nötigung, Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch und zum schweren Aufruhr (!) bei der Strafkammer des Landgerichts an. Das Landgericht sprach die beiden Studenten frei. Für die Revision der Staatsanwaltschaft war der Bundesgerichtshof zuständig, der dann die rechtlich gebotene Sicht in seinem Sinne wieder herstellte:

„Die Studenten, die sich auf den Gleiskörper der Straßenbahn stellten oder setzten, um damit den Straßenbahnverkehr zu blockieren, nötigten die Führer der Straßenbahn mit Gewalt, ihre Fahrzeuge anzuhalten. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass die Studenten die Straßenbahn nicht durch unmittelbaren Einsatz körperlicher Kräfte aufhielten, sondern nur mit geringem Kraftaufwand einen psychisch determinierten Prozess in Lauf setzten.“

Die Gewaltanwendung sei wiederum indiziell für die Verwerflichkeit der Nötigung im Sinne von § 240 Abs.2 StGB. Auch das Grundrecht

der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG wird vom Bundesgerichtshof kurz abgetan. Feststellungen zur versammlungsrechtlichen Einordnung und evt. Auflösung der Blockade fehlen im Urteil ganz. Hier sei die Verkehrsbehinderung zum Ziel und Zweck einer öffentlichen Aktion gemacht worden. Damit habe die Aktion einen unfriedlichen Charakter gewonnen und könne daher nicht mehr der Garantie von Art. 8 Abs.1 GG teilhaftig sein.

„Die Anerkennung eines Demonstrationsrechts in dem von der Strafkammer angenommenen Ausmaß liefe auf die Legalisierung eines von militanten Minderheiten geübten Terrors hinaus, welcher mit der auf dem Mehrheitsprinzip fußenden demokratischen Verfassung, letztlich aber auch als Verstoß gegen das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schlechthin unverträglich ist.“

Das Urteil löste heftigen Widerspruch aus: Das rein passive Stehen oder Sitzen auf der Fahrbahn als strafbare „Gewalt“ zu definieren, der sog. „vergeistigte Gewaltbegriff“, war für die Kritiker mit dem Wortsinn nicht vereinbar, stellte eine unzulässige Analogie und damit einen Verstoß nach Art. 103 GG dar. Auch die Bewertung von Sitzblockaden als „verwerfliche“ Handlung ohne Rücksicht auf die verfolgten „Fernziele“ kollidierte offenbar mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Dennoch wurden hunderte von Demonstranten gegen die atomare Nachrüstung vor den Raketenstandorten in den Jahren nach 1983 unter Bezug auf das Laepple-Urteil von den Strafgerichten wegen Nötigung verurteilt.

### **III. Korrektur durch das Bundesverfassungsgericht**

Einige der Urteile von 1983 wurden mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen. Am 11.11.1986 verkündete das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung „Sitzblockaden I“ (BVerfGE 73,206 ff.) schaffte aber nicht die erhoffte Klarstellung, weil die Richterbank 4:4 gespalten war:

„Infolge Stimmgleichheit kann nicht festgestellt werden, daß das

aus Art. 103 Abs. 2 GG herleitbare Analogieverbot verletzt wird, wenn Gerichte die Gewaltalternative des § 240 StGB auf Sitzdemonstrationen erstrecken, bei denen Teilnehmer Zufahrten zu militärischen Einrichtungen ohne gewalttätiges Verhalten durch Verweilen auf der Fahrbahn versperren.“

Immerhin wird aber festgestellt: Die Bejahung nötiger Gewalt im Falle einer Erstreckung dieses Begriffs auf Sitzdemonstrationen indiziert nicht schon zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat. Jedoch auch „insofern kann infolge Stimmgleichheit nicht festgestellt werden, dass es von Verfassungswegen in der Regel zu beanstanden ist, wenn Strafgerichte Sitzdemonstrationen (.....) als verwerflich im Sinne von § 240 Abs.2 StGB beurteilen.“

Obwohl sichtbar war, dass die Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts die Verurteilungen wegen Nötigung durch Sitzblockaden für verfassungswidrig hielten, trauten sich die Strafrichter nicht, die Demonstranten freizusprechen. Weiter galt „Laeppele“ als Richtschnur, auch für die Teilnehmer der Richterblockade in Mutlangen am 13.1.1987, bis schließlich am 10. Januar 1995 im Fall einer Sitzdemonstration vor dem Raketenstandort Groß-Engstingen aus dem Jahr 1983 das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung „Sitzblockaden II“ - BVerfGE 92, 1 ff. (mit 5 :3) beschloss: „Die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs.1 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen verstößt gegen Art. 103 Abs.2 GG.“ Damit war zugleich für alle Sitzdemonstrationsurteile, die mit der Laeppele-Entscheidung argumentiert hatten, eine Wiederaufnahme nach § 79 BVerfGG möglich. (Der Autor konnte damals in über 30 Verfahren die „Rückabwicklung“ von rechtskräftigen Verurteilungen wegen der Straßenbahnblockaden in Bremen aus den Jahren 1977-1980 erreichen.)

#### **IV. Der Widerstand des Bundesgerichtshofes in Strafsachen: die 2. Reihe**

Wer nun meinte, die Sache wäre geklärt, unterschätzte die Phantasie der Richter des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, denen die ganze

Richtung nicht passte. In der Entscheidung vom 20.7.1995 – nur 6 Monate nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „Sitzblockaden II“ – entwickelten sie die „2.Reihe-Rechtsprechung“: das Bundesverfassungsgericht habe eine Auslegung der Nötigung mit Gewalt als verfassungswidrig angesehen, wenn die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit bestehe und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur sei. Der Strafsenat ist dagegen der Auffassung, dass auch geringer körperlicher Aufwand - dazu gehören das Sich-Hinsetzen oder das Sich-auf- die-Fahrbahn-Begeben- den Anforderungen an den Gewaltbegriff genügen kann, wenn seine Auswirkungen den Bereich des rein Psychischen verlassen und (auch) physisch wirkend sich als körperlicher Zwang darstellen.“ Dies sei der Fall, wenn weitere Fahrzeuge auf die erste Linie aufliefen; deren Weiterfahrt werde durch die anhaltende erste Reihe physisch verhindert; das sei den Blockierenden zuzurechnen: sie nötigten die 2. Reihe, indem sie die erste Reihe dazu nutzten, den Nachfolgenden ein tatsächlich nicht überwindbares Hindernis zu bereiten.

Also wird weiter wegen Nötigung verurteilt, wer in einer Sitzblockade den Verkehr aufhält. Der Ruf der Instanzgerichte ist nun nicht mehr „Laepple“ sondern „2.Reihe“. Obwohl diese Rechtsprechung zumindest insoweit wiederum gegen das Analogieverbot verstößt, als sie das bloße Stehen oder Sitzen auf der Fahrbahn als Handeln mit Gewalt ansieht, hat das Bundesverfassungsgericht dagegen bisher nicht erneut Front gemacht, sondern in einer Kammerentscheidung von 3 Verfassungsrichtern die 2.Reihe-Rechtsprechung sogar als verfassungsgemäß akzeptiert (Beschluss vom 7.3.2011 – 1 BvR 388/05 – Strafverteidiger 2011, 668 f.).

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 24.10.2001 (BVerfGE 104,92 – „Sitzblockaden III“-Wackersdorf) beispielhaft dargestellt, wie das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in die strafrechtliche Prüfung einer Sitzblockade hineinwirkt. Demonstranten hatten die Einfahrt auf die Baustelle der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf durch eine Reihe aneinandergeketteten Menschen blockiert. Das Gericht sah darin eine Nötigung mit Gewalt, aber im Schutzbereich von Art. 8 GG. Im

Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung wurde ausgeführt: Die Ankettung führte nicht zu einer Unfriedlichkeit der Versammlung nach Art. 8 GG. Umgekehrt bewirkte die Zuordnung eines Verhaltens zum Schutzbereich eines Grundrechts für sich allein noch nicht zu einer Beurteilung als rechtmäßig. Denn das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung wird beschränkt durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter. Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt, soweit sie als sozialadäquate Nebenfolgen rechtmäßiger Demonstrationen auftreten. Vorliegend war Zweck der Blockade Aufmerksamkeit für den Protest gegen die Nutzung der Atomenergie, nicht die Verhinderung der Durchfahrt. Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung sind u.a. zu berücksichtigen: Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte, Dauer und Intensität der Aktion, vorige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, Dringlichkeit des Transports, Sachbezug zwischen Protestgegenstand und den betroffenen Blockierten. Im konkreten Fall rügte das Bundesverfassungsgericht, das Amtsgericht habe den Schutzbereich des Art. 8 GG verkannt, indem es diese Grundrechtsnorm im Zuge der strafrechtlichen Verwerflichkeitsprüfung unbeachtet gelassen habe. So habe es das verfolgte Anliegen, öffentliche Aufmerksamkeit für die Frage der Nutzung der Kernenergie zu erzielen, unbeachtet gelassen. Es habe die Verwerflichkeit darauf gestützt, dass andere, weniger einschneidende Möglichkeiten für eine symbolische Aktion zur Verfügung gestanden hätten. Damit sei das Recht der Grundrechtsträger zur eigenbestimmten Entscheidung über die Ausgestaltung der Versammlung verkannt worden. Den Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der an der Einfahrt Gehinderten habe es fälschlich als Missachtung der Menschenwürde bewertet und damit der Abwägung mit anderen Rechtsgütern entzogen. Auch habe das Amtsgericht Umleitungsmöglichkeiten kein Gewicht beigemessen.

## **V. Die „Letzte Generation“**

In unseren Tagen ist die Diskussion um zulässigen zivilen Widerstand erneut heftig aufgebrochen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021- 1 BvR 2656/18 zum

Klimaschutz hat der Politik Deutschlands Aufgaben gestellt, die ein Umsteuern der staatlichen Aufgaben erfordern. Aus dem Beschluss:

*„Die aus Art.2 Abs.2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“*

*(.....) „Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.“*

Aktivisten der „Letzten Generation“ konstatieren mangelnde Ernsthaftigkeit der Politik, diesen Forderungen nachzukommen. Mit spektakulären Aktionen rufen sie diese Verantwortung der Politik immer wieder in Erinnerung. Eine ihrer Aktionsformen ist die Sitzblockade auf wichtigen Verbindungsstraßen, bei der sie sich auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber festkleben, um das Wegtragen zu erschweren.

Die Aktionen zielen auf die Politik, nutzen aber als Aufmerksamkeitserreger den Eingriff in die Rechte Dritter (der blockierten Verkehrsteilnehmer), ein Spiel gleichsam über Bande, was bei der rechtlichen Bewertung der Aktionen heftige Kontroversen verspricht.

Verwiesen sei auf den soeben erschienenen Sammelband ed. Maxim Bönnemann „Kleben oder Haften - Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise“ mit Beiträgen aus 2 Jahren Diskussion im Verfassungsblog.

## **Im Wortlaut: Erklärung 20 Richterinnen und Richter Die Menschheit als Geisel**

Wir sind Richterinnen und Richter und gehören der Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ an. Wir haben gemahnt und gewarnt durch unsere Mitarbeit in lokalen Friedensgruppen, durch Zeitungsanzeigen, Demonstrationen und Resolutionen, durch unsere Friedensforen in Bonn im Sommer 1983 und in Kassel im November 1985. Die Warnungen der Friedensbewegung sind, soweit sie überhaupt gehört wurden, verhallt. Heute ist unsere Sicherheit stärker gefährdet als je zuvor. In Reykjavik sind umfassende Abrüstungsvereinbarungen gescheitert. Es droht die Fortsetzung der weltweiten Atomwaffentests.

Deswegen blockieren wir heute in Mutlangen. Wir meinen, dass dies besser gehört wird als alle unsere Worte bisher.

Atomwaffen dienen weder der Gerechtigkeit noch dem Frieden. Sie haben die gesamte Menschheit als Geisel genommen und bedrohen in Ost und West unmittelbar alle Menschen. Die Anwendung dieser Massenvernichtungswaffen ist nicht nur denkbar, sondern hier und heute jederzeit möglich. Der Einsatz von Atomwaffen kann schon morgen durch eine weltpolitische Krise, die eingebildete oder echte Existenzbedrohung einer Weltmacht oder auch durch schlichte Fehlfunktion eines sowjetischen oder amerikanischen Computers ausgelöst werden. Es bedarf dann nur eines Knopfdrucks, um nicht nur Deutschland oder Europa, sondern die gesamte Erde in eine verstrahlte Wüste ohne menschliches Leben zu verwandeln.

Eine solche Gefahr für die gesamte Menschheit hat es in der Geschichte noch nie gegeben.

Wir sehen, dass die furchtbare Gefahr der Atomwaffen von den meisten Menschen verharmlost oder verdrängt wird - entweder weil das Ausmaß der Bedrohung falsch eingeschätzt wird oder weil wir Menschen die Vernichtungskraft der bereitgestellten Waffen in unserem alltäglichen Vorstellungsvermögen nicht ertragen können. Wir sind

der Überzeugung, dass Atomwaffen keinen Platz in der menschlichen Zivilisation haben dürfen. Deshalb wollen wir dabei mitwirken, die Massenvernichtungswaffen zu beseitigen. Wir halten die Stationierung von Atomwaffen nicht für eine bloße politische Entscheidung im rechtsfreien Raum. Die Stationierung – nicht erst der Einsatz – von Pershing II, Cruise Missiles und vergleichbaren Waffen ist rechtswidrig:

Sie verstößt gegen unsere Verfassung und zwar gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG), gegen das Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 GG) und gegen das Gebot der Friedensstaatlichkeit (Art. 1 II, 9 II und 26 GG).

- Sie bedeutet eine durch Art. 24 GG nicht gedeckte Preisgabe der Souveränität unseres Staates, weil die Entscheidung über den Einsatz der auf unserem Boden stationierten Massenvernichtungswaffen allein dem Präsidenten der USA anvertraut wird.
- Sie ist völkerrechtswidrig, weil die Rüstung mit Massenvernichtungswaffen ein Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8.8.1945 (Nürnberger Prinzipien) darstellt und gegen die Völkermordkonvention verstößt (Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen vom 9.12.1948).

Wenn das friedliche Sitzen vor dem Militärstützpunkt in Mutlangen Gewalt sein soll, weil z.B. ein amerikanischer Soldat einige Minuten mit seinem Lkw warten muss, was ist dann die Aufstellung einer Pershing II-Rakete mit der mehrfachen Vernichtungskraft der Bombe von Hiroshima?

Wir nehmen das Risiko in Kauf, dass diese Aktion zu Unrecht als Straftat gewertet wird. Wir sind betroffen als Mütter und Väter, die sich um die Zukunft ihrer Kinder, für die wir verantwortlich sind, sorgen. In dieser existenzbedrohenden Situation können wir uns von unserem Handeln auch nicht dadurch abhalten lassen, dass die Stationierung der Atomwaffen durch eine demokratisch gewählte Regierung gebilligt worden ist.

Durch die heutige Sitzblockade - unseren zivilen Ungehorsam - wollen wir deutlich machen, dass wir als Richter, denen vom Grundgesetz besondere Verantwortung für den Schutz von Verfassung und Völkerrecht übertragen worden ist, uns dem menschenverachtenden Wahnsinn der Atomrüstung widersetzen müssen. Darüber hinaus ist unsere Blockade auch ein Akt der Solidarität mit Hunderten von Mitbürgern, die eben wegen einer solchen Blockade von Staatsanwälten angeklagt und von Richtern verurteilt worden sind. Solidarität auch mit den Menschen in Ost und West, die wegen ihres Eintretens für Frieden und Abrüstung mit härtesten Strafen belegt wurden. Ihnen allen gilt unsere Verbundenheit. Und mit ihnen sagen wir so laut, wie wir es können: NEIN!

Frankfurter Rundschau, 15.01.1987



**[www.ialana.de](http://www.ialana.de)**